

Bericht
über die Maßnahmen
des Gleichbehandlungsprogramms
der Stadtwerke Arnstadt GmbH
und der
Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG
im Jahr 2019

A. Vorbemerkungen

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht umfasst den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und ist im Internet veröffentlicht unter:

www.sw-arnstadt.de/service/allgemeines/

bzw.

www.arnstadt-netz.de/unternehmen/gleichbehandlung/

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht dient der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 7 a Abs. 5 EnWG. Danach sind die Stadtwerke Arnstadt GmbH (SWA) und die Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG (SWANKG) zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs verpflichtet.

B. Gleichbehandlungsmanagement

Das Gleichbehandlungsmanagement beinhaltet folgende Punkte:

Gleichbehandlungsprogramm:

Jede(r) Mitarbeiter(in), mit dem (der) ein Arbeitsvertrag geschlossen wurde, ist dem Gleichbehandlungsprogramm der SWA bzw. SWANKG verpflichtet (Verpflichtungserklärung als Teil der Personalakte). Anmerkung: Das Gleichbehandlungsprogramm wurde im März 2020 noch einmal punktuell aktualisiert.

Gleichbehandlungsbeauftragter: Hr. Werdan - Tel. 0152-38 55 35 34 - (seit 2015)

Er ist in seiner Aufgabenwahrnehmung unabhängig und hat Zugang zu allen Informationen, über die die SWA bzw. SWANKG verfügen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Gleichzeitig steht ihm ein jederzeitiges direktes Vortragsrecht bei der Geschäftsführung zu. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird von der Geschäftsführung in der Wahrnehmung seiner Aufgaben uneingeschränkt unterstützt.

Überwachungsprozess:

Dieser umfasst vor allem stichprobenartige Prozessanalysen (Prüfung von Prozessen mit Diskriminierungspotenzial), die Prüfung des Informationsmanagements (u. a.

elektronisch gespeicherte Daten, schriftliche Unterlagen, Berechtigungen, Benutzerlisten) sowie die stetige Bearbeitung von Fragestellungen der Mitarbeiter/innen.

Berichtswesen:

Die Berichtspflicht des Gleichbehandlungsbeauftragten wird anlassbezogen gegenüber der Geschäftsführung beider Gesellschaften sowie gegenüber der Regulierungsbehörde immer zum Ende des ersten Quartals eines Jahres wahrgenommen.

C. Selbstbeschreibung, Organisation SWA/SWANKG sowie Kundenanzahl

Die SWA nimmt Aufgaben im Bereich Vertrieb Strom/Gas, diverse Service- und Overhead-Dienste sowie Erzeugung, Verteilung und Vertrieb Wärme wahr. Wesentliche Aufgabe der SWANKG ist der sichere, zuverlässige, leistungsfähige und diskriminierungsfreie Betrieb des Elektrizitäts- und Gasverteilernetzes. Weiterhin werden Dienstleistungen erbracht. Die SWANKG nimmt Aufgaben im Bereich Asset Management, IT, Netztechnik Strom/Gas, Netzwirtschaft und Rechnungswesen/Controlling wahr. Zwischen beiden Gesellschaften bestehen Miet-/Dienstleistungsverträge.

Bei der rechtlichen Vertretung der Gesellschaften gab es im Berichtszeitraum keine personelle Veränderung. Herr Friedrich Reinhard Wilke ist alleiniger Geschäftsführer der SWA. Die Geschäftsführung für die SWANKG obliegt satzungsgemäß der Komplementärgesellschaft Stadtwerke Arnstadt Netz Verwaltungs-GmbH (SWANV). Hier hat Frau Nicole Preiß die alleinige Geschäftsführung inne.

Die grundsätzlichen Aufbauorganisationen der SWA und der SWANKG haben sich im Berichtszeitraum im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert. Lediglich personelle Neueinstellungen in einzelnen Abteilungen wurden vorgenommen:

- Abteilung „Vertrieb- und Kundenservice, Mahnwesen“ (SWA): + 1 Mitarbeiter
- Abteilung „Abrechnung, Marktkommunikation“ (SWA): + 1 Mitarbeiter
- Abteilung „Vertrieb, Energiewirtschaft“ (SWA): + 1 Mitarbeiterin
- Abteilung „Netztechnik Elektrizität“ (SWANKG): + 1 Mitarbeiter
- Abteilung „Netztechnik Gas“ (SWANKG): + 1 Mitarbeiter

Insgesamt arbeiteten Ende 2019 bei der SWA 20 und bei der SWANKG 35 Mitarbeiter/innen. Die Aufbauorganisationen der beiden Gesellschaften wurden zum Stichtag 31.12.2019 wie folgt ausgestaltet und dimensioniert:

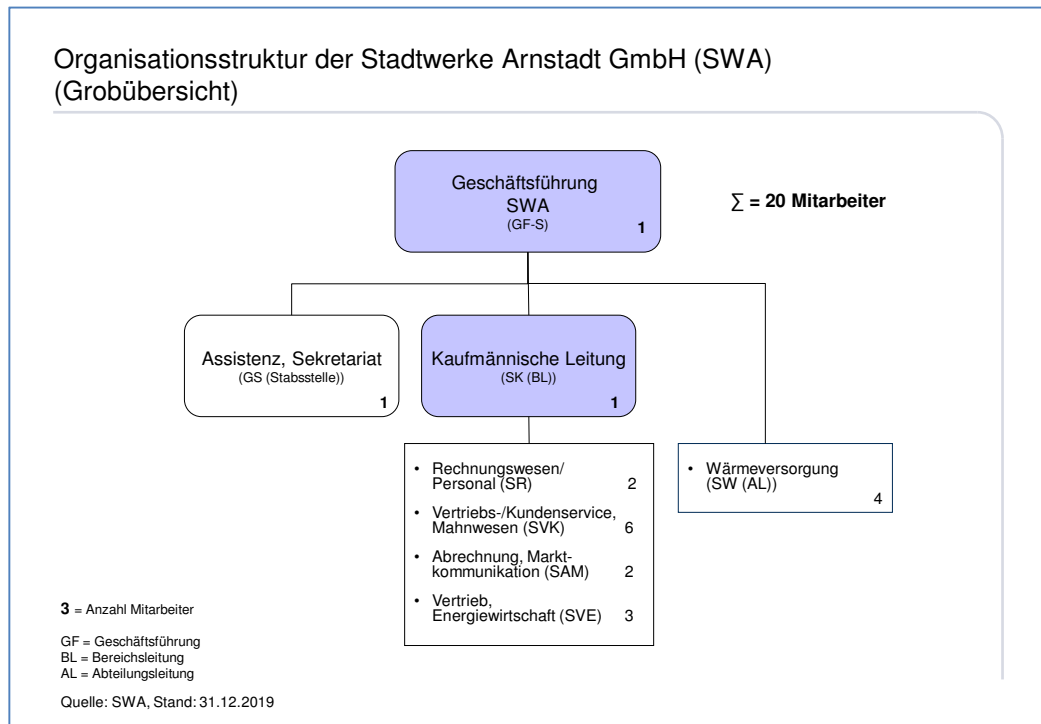


Abb.: Organigramm und Anzahl Mitarbeiter/innen SWA, 31. Dezember 2019

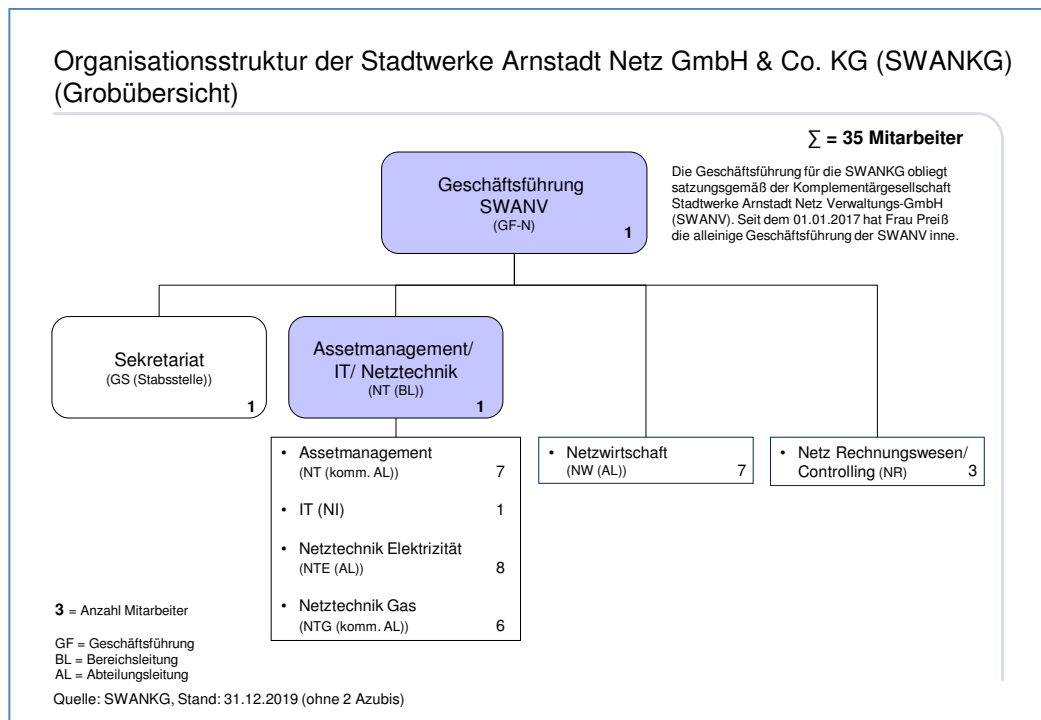


Abb.: Organigramm und Anzahl Mitarbeiter/innen SWANKG, 31. Dezember 2019

D. Verschiedene Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts und Grobanalyse

Auch in 2019 wurden durch den Gleichbehandlungsbeauftragten punktuell Sachverhalte und Geschäftsabläufe hinsichtlich der Unbundling-Konformität überprüft.

Kunden- und Kontaktmanagement

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat erneut im Berichtszeitraum Kontrollanrufe (März und September 2019) durchgeführt, um die Einhaltung der Vorgaben des Gleichbehandlungsprogramms durch die Mitarbeiter/innen zu überprüfen.

Dabei wurde dieses Mal die veröffentlichte bzw. kommunizierte Rufnummer des Netzbetreibers ausgewählt. Kontrolliert wurde die telefonische Kontaktaufnahme zur SWANKG im Störfall (Tel.: 03628/745-205 für 24 h), um zu prüfen, ob den Anforderungen an Markenauftritt und Kommunikationsverhalten des Netzbetreibers Rechnung getragen wird.

In diesem Zusammenhang konnte festgestellt werden, dass verständlich dargelegt wurde, dass die gewählte Telefonnummer der SWANKG zuzuordnen ist und dass in diesem Fall die Möglichkeit besteht, Störungen in Bezug auf die Strom- und Erdgasversorgung sowie die Straßenbeleuchtungsanlagen zu melden. Ergänzend dazu finden sich im auf der Internetseite der SWANKG - unter <https://www.arnstadt-netz.de/service/stoerungsservice> - praxisnahe Hinweise und Ratschläge für die Anrufer, um im Sinne einer schnellstmöglichen Entscheidungsfindung den Störfall entsprechend seitens der SWANKG bearbeiten zu können (u. a. Name Anrufer, Telefonnummer für Rückfragen, Adresse des Störungsortes, betroffener Versorgungsbereich, Auswahl an möglichen Störungswahrnehmungen je Sparte sowie Verhaltenshinweise zur Abwendung von Gefahren für Leib und Leben, z. B. bei Gasgeruch).

Die Tätigkeiten des Netzbetriebs werden somit ausreichend hervorgehoben und deutlich von etwaigen Vertriebsaktivitäten im Sinne der Unbundling-Konformität getrennt.

Geschäftsprozessanalyse

Bezugnehmend auf die Prüfagenda des Gleichbehandlungsbeauftragten für das Jahr 2019 wurden die folgenden Abläufe auf ihre grundsätzliche Diskriminierungsfreiheit und ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 7a Abs. 5 EnWG überprüft:

1) Prozess der Ersatzversorgung aufgrund von Lieferanteninsolvenzen

Die zunehmende Anzahl von Lieferanteninsolvenzen in den letzten Jahren hat der Gleichbehandlungsbeauftragte zum Anlass genommen, den Prozess der Ersatzversorgung auf Einhaltung der Diskriminierungsfreiheit zu überprüfen. Die SWANKG wurde im Jahr 2019 u. a. mit folgenden Lieferanteninsolvenzen und deren Auswirkungen konfrontiert: natGas Aktiengesellschaft, Bayerische Energieversorgung mbH (BEV), Energycoop eG, Energiegenossenschaft Rhein-Ruhr eG.

Im Falle von Lieferanteninsolvenzen kommt es im Netzgebiet der SWANKG zur Ersatzversorgung durch den Vertrieb der SWA (örtlicher Grundversorger). Hier besteht im Vorfeld der offiziellen Insolvenzanzeige ein Diskriminierungspotenzial, z. B. wenn der Vertrieb einen Informationsvorsprung gegenüber anderen Lieferanten erhält. Zur Wahrung der Gleichbehandlung aller Lieferanten ist die SWANKG verpflichtet, die Netznutzung im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe der abgeschlossenen Lieferantenrahmenverträge diskriminierungsfrei zu gewähren. Andererseits ist sie zur Sicherung eines effizienten Netzbetriebs sowie zur Begrenzung rechtlicher und wirtschaftlicher Risiken gehalten, die vertraglichen Rechte aus den abgeschlossenen Lieferantenrahmenverträgen auszuschöpfen. Dem ist die SWANKG nachgekommen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat sich davon überzeugt, dass im Vorfeld des standardisierten Prozesses der Ersatzversorgung kein Informationsaustausch mit einzelnen Lieferanten, insbesondere mit dem Vertrieb der SWA, stattgefunden hat. Der Prozess der Ersatzversorgung entspricht den Vorgaben der Entflechtungsbestimmungen.

2) Prozess der Versorgungsunterbrechung in den Sparten Strom und Gas

Der Gleichbehandlungsbeauftragte prüfte zudem nach 2016 erneut den Sperrprozess, also den Prozess der Unterbrechung der Anschlussnutzung im Auftrag von Lieferanten.

Organisatorische Ausgestaltung: Die Netzaufgabe des Sperrrens, inklusive Disposition, erledigt die SWANKG in Eigenleistung spartengetrennt nach Strom und Gas. Aus Unbundling-Sicht ist die organisatorische Verankerung in der Netztechnik (NTE bzw. NTG) damit unstrittig.

Informatorische Entflechtung: Im Sperrprozess werden sensible Netzkundendaten erzeugt. Die Prüfung der einschlägigen Dateien und IT-Tools (beispielsweise zur Disposition der Sperraufträge) ergab, dass kein Mitarbeiter aus Wettbewerbsbereichen Zugriff auf sensible Informationen hat. Zudem hat kein Prozessablauf zur Folge, dass wirtschaftlich relevante Informationen zu Mitarbeitern der Wettbewerbsbereiche gelangen. Es ergaben sich somit keine Hinweise auf Verletzung des informatorischen Unbundlings.

Nichtdiskriminierung: Geprüft wurde auch die konkrete Prozessabwicklung hinsichtlich der Abarbeitung der Sperraufträge. Mit dem Ergebnis, dass Sperraufträge, die von externen Lieferanten beauftragt werden, nicht schlechter oder zeitlich nachteiliger abgearbeitet werden als die Sperraufträge des SWA-Vertriebes. Ein diskriminierungsfreier Ablauf bei Sperrungen für beide Sparten ist gewährleistet.

3) Prozess für Netzengpässe

Zur Erhaltung der Systemstabilität ist der Übertragungsnetzbetreiber berechtigt, Verteilernetzbetreiber anzuweisen, eine bestimmte Last in ihrem Netz abzuschalten. Zuständig ist die bei SWANKG angesiedelte Abteilung NT. Im Berichtsjahr fanden punktuelle Abschaltungen von Einspeiseanlagen (v. a. Photovoltaik-Anlagen oder BHKWs) im Auftrag des Übertragungsnetzbetreibers statt. Die SWANKG musste im Berichtszeitraum in ca. 30 Fällen leistungsreduzierend eingreifen, um Überlastungen von Betriebsmitteln zu vermeiden.

Für den Anwendungsfall sind interne Verfahrensfestlegungen zum Lastabwurf hinterlegt (Orientierung am BNetzA-Leitfaden zum Einspeisemanagement). Dort ist geregelt, dass die Auswahl der abzuschaltenden Anlagen allein nach technischen Gesichtspunkten zu erfolgen hat. Zudem wird auf Grund eines rollierenden Systems vermieden, dass ein bereits von der Abschaltung betroffener Netznutzer beim nächsten Mal erneut in die Auswahl der abzuschaltenden Anlagen gerät.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat zudem die Unbundling-gerechte Vorbereitung und Ausführung der dem Marktstammdatenregister zu Grunde liegenden Strukturen (z. B. Marktakteure, -funktionen, -rollen inkl. der zuständigen Marktakteursvertreter) bei der SWANKG für den Berichtszeitraum stetig verprobt. Unter Wahrung der fixierten Registrierungsfristen (je nach Anlagenart und Inbetriebnahmedatum bis spätestens zum 31.01.2021) sind zudem aktuell ca. 55 % der Grundgesamtheit an Anlagen bereits seitens der SWANKG im Webportal hinterlegt.

Elektronische Marktkommunikation 2020 im Stromsektor

Die BNetzA hat im Dezember 2018 die Marktkommunikation 2020 im Stromsektor (sog. MaKo 2020) zur Anpassung der elektronischen Marktkommunikation an das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende beschlossen. Zum 01.12.2019 traten die neuen Regelungen der BNetzA-Festlegung (BK6-18-032) in Kraft.

Im Berichtszeitraum ist es der SWANKG gelungen, die Marktkommunikation mit den Marktteilnehmern grundsätzlich stabil und zuverlässig zu halten. Die SWANKG konnte die Vorgaben aus der Festlegung der BNetzA zur weiteren Anpassung der elektronischen Marktkommunikation nahezu fristgerecht umsetzen. Die Änderungen umfassten vor allem die „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (Az.: BK6-06-009 - GPKE), die „Wechselprozesse im Messwesen Strom“ (Az.: BK6-12-153 - WiM Strom), die „Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen (Strom)“ (Az.: BK6-12-153 - MPES) und die „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (Az.: BK6-07-002 - MaBiS). Aktuell werden aus dem Regelbetrieb heraus Anpassungen und Korrekturen vorgenommen.

Relaunch der Internetauftritte

Im Laufe des Berichtsjahres 2019 wurde ein Relaunch des Internetauftritts beider Gesellschaften vollzogen. Ziel der Neugestaltung des Internetauftritts war eine Anpassung an technische Notwendigkeiten und Zwänge (Content-Management-System, TYPO3-Problematik) sowie die Verbesserung der Übersichtlichkeit von Inhalten. Die grafische Aufbereitung der Bildwelt des neuen Internetauftritts wurde ebenso vorangetrieben. Der jeweilige Markenauftritt der Gesellschaften ist so ausgestaltet, dass in der Außenkommunikation klar erkennbar ist, welches Unternehmen in welcher Funktion tätig ist. Dies führt dazu, dass den Netzanschlusskunden die SWANKG als Netzbetreibergesellschaft sukzessive bekannt wird.

Die SWANKG hatte bereits in den vergangenen Jahren eine Reihe von Aktivitäten unternommen, um den Außenauftritt auf allen Ebenen und an allen Schnittstellen so zu gestalten, dass die Eigenständigkeit des Netzgeschäftes für alle Marktteilnehmer klar erkennbar ist und Verwechslungen mit den Vertriebsaktivitäten der SWA ausgeschlossen sind (u. a. verwechslungssichere Firmennamen und Logos). Mit dem Going Live der überarbeiteten Internetauftritte im Februar 2020 wurde dieser Weg konsequent fortgesetzt.

IT-Systeme und Berechtigungen

Für die Unbundling-Konformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur insbesondere ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch und prozessual umgesetzt ist.

Benutzer- und Berechtigungsanträge zum Zugriff auf den SAP-Netzmandanten werden ausschließlich von dem zuvor festgelegten Berechtigungsverantwortlichen in der IT freigegeben. Die Regelungen zur Berechtigungsvergabe in SAP-Systemen haben eine besondere Unbundling-Bedeutung. Die Berechtigungsvergabe und -verwaltung trägt im hohen Maße dazu bei, dass die Unbundling-Vorgaben ganzheitlich eingehalten werden.

Die Neueinführung des „D.A.S. Digitale Auftragssteuerung“ im Zählerwesen (mobile Steuerung zunächst in der Stromsparte) über die Fa. Thüga SmartService GmbH hat

gezeigt, dass die Mechanismen im Hinblick auf die Unbundling-konforme Vergabe von Schreib- und Leserechten im Praxisbetrieb funktionieren. 2020 soll der entsprechende Rollout für die Gassparte erfolgen.

Informationssicherheits-Management-System (ISMS)

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind laut EnWG verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Informations-, Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme gegen Bedrohungen zu schützen. Um einen solchen angemessenen Schutz des Netzbetriebes sicherzustellen, hält die SWANKG den von der Bundesnetzagentur im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellten und veröffentlichten IT-Sicherheitskatalog ein, indem sie dessen IT-sicherheitstechnische Mindeststandards umsetzt, ein Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS) gemäß DIN ISO/IEC 27001 in Verbindung mit der DIN ISO/IEC 27019 erstellt und dessen Zertifizierung sicherstellt.

Neue Mitarbeiter werden umfangreich geschult, alle Mitarbeiter werden sensibilisiert und über den aktuellen Stand der IT-Sicherheitslage informiert.

2019 gab es erneut ein Überwachungsaudit des ISMS, welches erfolgreich abgeschlossen wurde. Auch in den Folgejahren werden die entsprechenden Audits stattfinden. In 2020 steht die Re-Zertifizierung auf der Agenda.

E. Fazit und Ausblick

Im Berichtszeitraum haben weder Marktteilnehmer noch die Bundesnetzagentur Beschwerden hinsichtlich irgendeiner Form von Diskriminierung an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen. Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Akzeptanz und Wahrnehmung des Unbundling im Unternehmen stark gefestigt hat. Es kann festgestellt werden, dass dank gleichbleibend konsequenter Umsetzung und Anwendung der Marktprozesse im Berichtszeitraum keine Unbundling-relevanten Beschwerden aus diesem Bereich zu verzeichnen sind. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird die Unbundling-konforme Umsetzung und Anwendung vor allem der Marktprozesse weiterhin begleiten.

Arnstadt, den 31. März 2020

gez. Werdan

Gleichbehandlungsbeauftragter der SWA und SWANKG